

	BISHER	NEU <i>materielle / redaktionelle Änderungen</i> <i>[unverändert wo nicht anders vermerkt]</i>
	Ausgabe April 2013	Ausgabe April 2022
Hinweis: In dieser gedruckten Version sind lediglich die geänderten Artikel aufgeführt (Papierverbrauch!) (auf der Webseite solothurner-choere.ch ist eine vollständige Version verfügbar)		
	Art. 1	Art. 1
Zweck	Der Solothurner Kantonal-Gesangverein (nachfolgend SOKGV genannt) bezweckt die Pflege und Förderung des Gesangs und der Sängerkameradschaft, sowie die Wahrung der Interessen der Verbandsvereine und das engere Zusammenwirken mit den Regions- Bezirks- und Amteiverbänden. Er besteht als Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. und das engere Zusammenwirken mit den Regions- Bezirks- und Amteiverbänden. ...
	Art. 2	Art. 2
Erreichung des Zwecks	Dieser Zweck soll erreicht werden durch: - die Durchführung von Kantonal-Gesangfesten - die Veranstaltung und Unterstützung von Chorleiterkursen - die Förderung des Schul- und Jugendchorsingens - die Zurverfügungstellung einer Informationsplattform - die Pflege der Beziehungen mit den politischen Behörden und Bildungsverantwortlichen	Dieser Zweck soll erreicht werden durch: ... - die Veranstaltung und Unterstützung von Chorleiterkursen ...
	Art. 4	Art. 4
Anschluss an einen Unterverband	Jeder dem SOKGV angehörende Verein ist gehalten, sich einem Solothurner Regions-, Bezirks- oder Amteiverband anzuschliessen.	Jeder dem SOKGV angehörende Verein ist gehalten, sich einem Solothurner Regions- , Bezirks- oder Amteiverband anzuschliessen, sofern ein solcher für die Ortschaft, in welcher der Verein seinen Sitz hat, besteht.
	Art. 9	Art. 9
Organe SOKGV	Die Organe des SOKGV sind: a) die Delegiertenversammlung b) der Kantonalvorstand c) die Kontrollstelle	Die Organe des SOKGV sind: a) die Delegiertenversammlung (DV) b) der Kantonalvorstand (KV) c) die Rechnungsrevisoren

	BISHER	NEU <i>materielle / redaktionelle Änderungen</i> <i>[unverändert wo nicht anders vermerkt]</i>
	Art. 10	Art. 10
Stimmrecht DV	<p>¹ Die Delegiertenversammlung setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Vertretern zusammen:</p> <p>a) den Delegierten der Verbandsvereine: bis 20 Aktivmitglieder = 2 Delegierte 21 - 30 Aktivmitglieder = 3 Delegierte 31 - 40 Aktivmitglieder = 4 Delegierte über 40 Aktivmitglieder = 5 Delegierte</p> <p>b) den Mitgliedern des Kantonalvorstandes c) den Ehrenmitgliedern des SOKGV</p>	<p>¹ Die Delegiertenversammlung setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Vertretern zusammen:</p> <p>...</p> <p>c) den Ehrenmitgliedern des SOKGV</p>
	² Jeder Delegierte besitzt innerhalb der DV eine Stimme.	
	Art. 14	Art. 14
Traktanden DV	<p>Die Delegiertenversammlung behandelt folgende Traktanden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Protokoll - Bericht des Kantonalvorstandes - Vereinsrechnung und Revisorenbericht - Festsetzung des Jahresbeitrages - Wahlen: <ul style="list-style-type: none"> - des Kantonalpräsidenten - des Kantonalvorstandes (jener Personen, die nicht von Amtes wegen dem Vorstand angehören) - der Kontrollstelle - Ehrungen - Bestimmung von Ort und Zeit von Kantonal-Gesangfesten - Anträge (sie sind dem Kantonalvorstand spätestens einen Monat vor der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen.) - Ausschluss von Mitgliedervereinen - Statuten und Reglemente des SOKGV - Auflösung des SOKGV 	<p>Die Delegiertenversammlung behandelt folgende Traktanden:</p> <p>...</p> <p>- Wahlen: ... - der Rechnungsrevisoren ...</p>

	BISHER	NEU <i>materielle / redaktionelle Änderungen</i> <i>[unverändert wo nicht anders vermerkt]</i>
	Art. 15	Art. 15
Kantonalvorstand von Amtes wegen	¹ Dem Kantonalvorstand gehören die Präsidenten der Regions-, Bezirks- bzw. Amteverbände von Amtes wegen an.	¹ Dem Kantonalvorstand gehören die Präsidenten der Regions- , Bezirks- bzw. Amteverbände von Amtes wegen an.
Weitere Mitglieder	² Weitere Mitglieder werden jeweils an der Delegiertenversammlung auf Vorschlag der Verbandsvereine und des Kantonalvorstandes gewählt.	² Weitere Mitglieder werden gewählt. – Verbandsvereine mit Sitz in Bezirken bzw. Amteien ohne Unterverband (Art. 4) sind gehalten aus ihren Reihen eine Person zur Wahl in den Kantonalvorstand vorzuschlagen.
Wiederwahl	³ Wiederwahl nach Ablauf der Amtsperiode ist gestattet.	³ Wiederwahl nach Ablauf der Amtsperiode ist möglich.
Präsident Konstituierung	⁴ Der Präsident wird von der Delegiertenversammlung gewählt, der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.	
Arbeitsgruppen	⁵ Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bilden und diesen besondere Aufgaben und Befugnisse übertragen.	
Wechsel von Amtes wegen	⁶ Bei einem Wechsel des Präsidenten eines Regions-, Bezirks- oder Amteverbandes während der Amtsperiode kann der zurücktretende Amtsinhaber bis zur Bestätigungswahl an der nächsten Delegiertenversammlung ebenfalls Mitglied des Kantonalvorstandes bleiben sofern er Präsident, Kassier, Sekretär oder Aktuar ist. Andernfalls erfolgt die Ablösung sofort.	⁶ Bei einem Wechsel des Präsidenten eines Regions- , Bezirks- oder Amteverbandes während der Amtsperiode kann der zurücktretende Amtsinhaber bis zur Bestätigungswahl an der nächsten Delegiertenversammlung ebenfalls Mitglied des Kantonalvorstandes bleiben sofern er Präsident, Kassier, Sekretär oder Aktuar ist. Andernfalls erfolgt die Ablösung sofort.
Delegierter aus OK Kantonal-Gesangfest	⁷ Vor einem Kantonal-Gesangfest delegiert die Festorganisation zwei Vertreter mit beratender Stimme für die Traktanden, die das Gesangfest betreffen, in den Kantonalvorstand ab. Deren Amtszeit dauert bis zur nächsten Delegiertenversammlung. Die Spesenvergütung ist Sache der Festorganisation.	⁷ Vor einem Kantonal-Gesangfest delegiert die Festorganisation zwei Vertreter mit beratender Stimme für die Traktanden, die das Gesangfest betreffen, in den Kantonalvorstand ab . Deren Amtszeit dauert bis zur Delegiertenversammlung nach dem Kantonal-Gesangfest . Die Spesenvergütung für diese Vertreter ist Sache der Festorganisation.

	BISHER	NEU <i>materielle / redaktionelle Änderungen</i> <i>[unverändert wo nicht anders vermerkt]</i>
	Art. 16	Art. 16
Vertretung gegen aus- sen Unterschriften	¹ Der Kantonalvorstand vertritt den SOKGV nach aussen. Rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsident oder Vizepräsident kollektiv mit dem Sekretär oder Aktuar. In allgemeinen Sekretariatsarbeiten hat der Sekretär Einzelunterschrift. Im ordentlichen Rechnungsverkehr hat der Kassier Einzelunterschrift.	¹ Der Kantonalvorstand vertritt den SOKGV nach aussen. Rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsident oder Vizepräsident kollektiv untereinander oder je mit dem Sekretär oder Aktuar. In allgemeinen Sekretariatsarbeiten hat der Sekretär Aktuar Einzelunterschrift. Im ordentlichen Rechnungsverkehr hat der Kassier Einzelunterschrift.
Aufgaben KV	² Im Übrigen fallen dem Kantonalvorstand folgende Aufgaben zu: - Vorbereitung der Delegiertenversammlung - Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung - Verwaltung der Finanzen und Rechnungsablage an jeder ordentlichen Delegiertenversammlung - Erstattung eines Tätigkeitsberichtes an die ordentliche Delegiertenversammlung - Beschlussfassung über die Durchführung von Chorleiterkursen - Begutachtung der Anträge von Mitgliedern des SOKGV und Regions-, Bezirks- und Amteverbänden zuhanden der Delegiertenversammlung	² Im Übrigen fallen dem Kantonalvorstand folgende Aufgaben zu: ... - Begutachtung der Anträge von Mitgliedern des SOKGV und Regions- Bezirks- und Amteverbänden zuhanden der Delegiertenversammlung
		³ Der Kantonalvorstand hat die Kompetenz, einzelne seiner Aufgaben auf seine Verantwortung an Dritte zu delegieren, wenn sich nicht genügend Personen zur Mitarbeit im Vorstand haben wählen lassen.
	Art. 19	Art. 19
Kontrollstelle	Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und unterbreitet Bericht und Antrag an die Delegiertenversammlung. Als Kontrollstelle amten zwei Verbandsvereine für die Dauer einer Amtsperiode.	Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und unterbreiten Bericht und Antrag an die Delegiertenversammlung. Als Kontrollstelle amten zwei Verbandsvereine für die Dauer einer Amtsperiode.

	BISHER	NEU <i>materielle / redaktionelle Änderungen</i> <i>[unverändert wo nicht anders vermerkt]</i>
	Art. 21	Art. 21
Kantonal-Gesangfest	¹ Alle vier bis sechs Jahre ist ein Kantonal-Gesangfest durchzuführen. Ort und Zeit bestimmt die Delegiertenversammlung (Art. 14). Sämtliche Verbandsvereine sind gehalten, daran teilzunehmen.	
Gastvereine	² Dem festgebenden Verein steht es in Verbindung mit dem Kantonalvorstand frei, Gastvereine und Jugendchöre einzuladen.	² Dem festgebenden Verein steht es in Rücksprache mit dem Kantonalvorstand frei, Gastvereine und Jugendchöre einzuladen.
Musikalien	³ Die Anschaffung des erforderlichen Notenmaterials ist für jeden teilnehmenden Verbandsverein obligatorisch, ebenso das genaue Einstudieren der Gesamt- bzw. Regionalchöre.	³ Die Anschaffung des erforderlichen Notenmaterials ist für jeden teilnehmenden Verbandsverein obligatorisch, ebenso das genaue Einstudieren der Gesamt- bzw. Regionalchöre.
	Art. 23	Art. 23
Sängertage	Den Regions-, Bezirks- und Amteiverbänden wird empfohlen, alle Jahre einen Sängertag durchzuführen.	Den Regions- Bezirks- und Amteiverbänden wird empfohlen, alle Jahre einen Sängertag durchzuführen. – Verbandsvereine mit Sitz in Bezirken bzw. Amteien ohne Unterverband werden bei Bedarf in Fragen zur Durchführung von Sängertagen beratend durch den Kantonalvorstand unterstützt.
	Art. 25	Art. 25
Ehrenmitglieder	¹ Personen, welche sich um den SOKGV oder um den Gesang im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben, können durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.	
Veteranen Ehrenveteranen	² Sängerinnen und Sänger von Verbandsvereinen, die während 30 Jahren eine nachgewiesene aktive Sängertätigkeit in einem oder mehreren Gesangvereinen ausgeübt haben, werden zu Veteranen, Sängerinnen und Sänger mit 50 Sängerjahren zu Ehrenveteranen ernannt.	
Dirigenten	³ Dirigentinnen und Dirigenten, die während 25 Jahren einen oder mehrere Chöre des SOKGV geleitet haben, erhalten als Auszeichnung eine Ehrengabe.	

	BISHER	NEU <i>materielle / redaktionelle Änderungen</i> <i>[unverändert wo nicht anders vermerkt]</i>
Anmeldung	⁴ Die Anmeldung für Ehrungen sind von den Vereinen schriftlich an den Kantonalvorstand einzureichen.	
Delegierung der Ehrungen	⁵ Der Vollzug der Ehrung kann an die Regions-, Bezirks- oder Amteiverbände oder an die Vereine delegiert werden.	⁵ Der Vollzug der Ehrung kann an die Regions- , Bezirks- oder Amteiverbände oder an die Vereine delegiert werden.
	Art. 28	Art. 28
Auflösung SOKGV	¹ Der SOKGV kann nur durch Beschluss von wenigstens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten aufgelöst werden.	
Vermögen und Wertgegenstände nach Auflösung	² Bei allfälliger Auflösung des SOKGV ist das vorhandene Vermögen mündelsicher anzulegen. Wertgegenstände sind dem Staatsarchiv zur zu übergeben, bis zur Gründung eines neuen Kantonal Gesangvereins mit den gleichen Bestrebungen und Grundsätzen.	² Das vorhandene Vermögen und Wertgegenstände sind für die Unterstützung des Chorwesens einzusetzen.
Herausgabe von Vermögen	Über die Herausgabe von Vermögen und Wertgegenständen entscheidet der Solothurner Regierungsrat.	Über die Herausgabe von Vermögen und Wertgegenständen entscheidet der Solothurner Regierungsrat.
Beschluss	Beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 22. Oktober 1999 in Oensingen, teilrevidiert an der DV vom 5. April 2013 in Matzendorf.	Beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 22. Oktober 1999 in Oensingen, teilrevidiert an der DV vom 5. April 2013 in Matzendorf.
Ersatz	Die vorliegende Ausgabe ersetzt alle bisherigen.	Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisherige Version vom 5. April 2013 und alle seither gefassten Beschlüsse zu Statutenänderungen. Sie wurden genehmigt durch die Delegiertenversammlung vom 22. April 2022.
	Teilrevision Art. 1, Art. 2, Art. 4, Art. 9, Art. 10, Art. 14, Art. 15, Art. 16, Art. 18, Art. 22, Art. 23, Art. 24, Art. 25, Art. 26, beschlossen von der Delegiertenversammlung SOKGV am 5. April 2013.	Teilrevision Art. 1, Art. 2, Art. 4, Art. 9, Art. 10, Art. 14, Art. 15, Art. 16, Art. 18, Art. 22, Art. 23, Art. 24, Art. 25, Art. 26, beschlossen von der Delegiertenversammlung SOKGV am 5. April 2013.